

KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX

Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Berücksichtigung der Kalten Progression) bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung:

Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen vom 12. März 2004

In Zusammenhang mit der Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; Berücksichtigung der kalten Progression bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket) erhielten die Kantonsregierungen seitens des Bundesrates keine Gelegenheit, zur Frage der Zusatzbestimmungen zur kalten Progression im Kontext zum Steuerpaket 2001 Stellung zu nehmen. Dies stellt eine Missachtung verfassungsrechtlicher Grundsätze dar. Da der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) die zur Debatte stehende Botschaft erst am 9. März 2004 auf entsprechende Nachfrage zugestellt wurde, war es nicht möglich, der Einladung der WAK-S vom 9. März 2004 auf den 10. März 2004 mit einer Delegation der Kantonsregierungen Folge zu leisten.

An ihrer heutigen Plenarversammlung hat sich die KdK mit dieser Botschaft auseinandergesetzt.

Mit dem Steuerpaket 2001 wird im Bereich Familienbesteuerung das Steuersystem des Bundes umgebaut. Der bisherige Doppeltarif wird ersetzt durch einen neuen Tarif mit Teilsplitting. Gleichzeitig werden neue Abzüge eingeführt und bestehende erhöht.

In seiner Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; Berücksichtigung der kalten Progression bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket) vom 8. März 2004 schlägt der Bundesrat vor, dass bei Annahme des Steuerpakets durch das Volk die zwischen dem 31. Dezember 1995 und dem 31. Dezember 2004 aufgelaufene Teuerung von 6.5 % ab der Steuerperiode 2007 vollständig ausgeglichen werden soll. Der Einkommenssteuertarif und die massgeblichen Abzüge würden entsprechend angepasst. Damit soll im Sinne einer Übergangsregelung von Art. 39 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer abgewichen werden, der besagt, dass ein Ausgleich stattzufinden hat, "wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um 7 % erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand 1 Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember des Jahres des In-Kraft-Tretens". Die nächste Anpassung hätte damit nach heutigem Kenntnisstand Ende des Jahres 2005 zu erfolgen.

Die KdK nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass der Bundesrat in einem beschleunigten Verfahren das Geschäft von beiden Räten verabschieden lassen will. Dies obwohl sachlich keine Veranlassung dazu besteht.

Wenn es, wie vom Bundesrat in der Botschaft festgehalten, allein darum geht, die kalte Progression erst ab dem Steuerjahr 2007 auszugleichen, wäre, bei einer Annahme des Steuerpakets, auch nach dem 16. Mai 2004 genügend Zeit, um eine entsprechende Botschaft im ordentlichen Verfahren zu behandeln. Wird das Steuerpaket abgelehnt, ist die Progression entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelung auszugleichen.

Es geht nicht an, dass auf einem neuen Tarif und neuen bzw. geänderten Abzügen die Progression ausgeglichen wird. Rechtlich unzulässig ist weiter, dass das Parlament mit einem Bundesgesetz ein anderes Bundesgesetz abändert, über welches das Volk in wenigen Wochen abstimmt. Dies ist im Übrigen auch unter politischen Aspekten nicht statthaft. Zudem wird vor der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 bei Bürgerinnen und Bürger eine Verunsicherung entstehen. Es ist wohl einmalig in der Geschichte von Referendumsabstimmungen in der Schweiz, dass zwei Monate vor einer bereits angesetzten Volksabstimmung der Gesetzgeber noch einmal eingreift, um eine Vorlage abzuändern.

Am 16. Mai 2004 ist die Referendumsfrist des neuen Gesetzesentwurfs noch nicht einmal abgelaufen. Auch nach der Volksabstimmung kann noch ein Referendum ergriffen werden, was die Verunsicherung noch erhöhen dürfte.

Dass es sich bei der vorliegenden Botschaft um eine überhastete, wenig konsequente und rechtlich ungenügend abgeklärte und abgestützte Vorlage handelt, zeigt sich auch darin, dass die Progression nur auf den Abzügen bei der Familienbesteuerung, nicht aber bei der Wohneigentumsbesteuerung ausgeglichen werden soll. Offensichtlich ist die Botschaft darauf ausgelegt - ohne Rücksicht auf die Interessen der Kantone -, das Steuerpaket 2001 "nachzubessern", um dieses durch die Volksabstimmung zu bringen.

Mit einem solchen Vorgehen, das der Glaubwürdigkeit der Politik im höchsten Mass abträglich ist, kann sich die KdK nicht einverstanden erklären. Sie lädt das Parlament ein, die Vorlage des Bundesrates zurückzuweisen bzw. abzulehnen und das weitere Vorgehen in Kenntnis der Abstimmungsergebnisse vom 16. Mai 2004 zu planen. Aufgrund einer klaren Situation sowie nach eingehender politischer wie juristischer Würdigung der Frage bleibt für die erforderlichen Entscheide ausreichend Zeit. Es ist klar, dass bei einem „Nein“ zum Steuerpaket der Ausgleich der Kalten Progression gemäss geltender Rechtslage erfolgen wird.

Botschaft vom 8. März 2004 zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; Berücksichtigung der kalten Progression bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket)

Finanzielle Auswirkungen für die Kantone auf der Basis Vollausswirkungen 2009

Kantone	Kantonaler Anteil an den Ausfällen (30 %) <i>In Mio. Franken</i>
Zürich	40,0
Bern	32,0
Luzern	12,0
Uri	1,0
Schwyz	7,0
Obwalden	1,5
Nidwalden	1,5
Glarus	1,0
Zug	3,0
Freiburg	9,0
Solothurn	7,5
Basel-Stadt	6,0
Basel-Landschaft	8,0
Schaffhausen	1,5
Appenzell A.Rh.	2,5
Appenzell I.Rh.	1,0
St. Gallen	14,0
Graubünden	9,0
Aargau	22,0
Thurgau	6,5
Tessin	12,0
Waadt	22,5
Wallis	12,0
Neuenburg	6,0
Genf	14,0
Jura	2,5
Alle Kantone	255,0

Quelle: Berechnungen der Finanzdirektorenkonferenz vom 11. März 2004